

Ausnahmegenehmigungen **gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)** **für ambulante Pflegedienste u.ä.**

Wegen des öffentlichen Interesses an der optimalen Versorgung hilfe- bzw. pflegebedürftiger Menschen in der Innenstadt, erteilt die Stadt karitativen Verbänden, ambulanten Pflegediensten, Krankenschwestern und Hebammen unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine Verwaltungsgebühr¹ Ausnahmegenehmigungen zum Parken nach § 46 StVO.

Voraussetzungen:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt auf ***schriftlichen Antrag der jeweiligen Institution***, wenn seitens der Antragstellenden Person glaubhaft dargelegt wird, dass die ***Notwendigkeit*** einer Ausnahmegenehmigung besteht. Dies ist im Regelfall dann anzunehmen, wenn dem Antrag eine Kopie eines mit einer zuständigen Pflegekasse geschlossenen Versorgungsvertrages im Sinne von § 72 Pflegeversicherungsgesetz beigelegt ist.

Inhalt der Ausnahmegenehmigung:

Die Erlaubnis berechtigt bei der Durchführung von Pflegetätigkeiten oder Arztbesuchen zum Parken für ***maximal 2 Stunden (Nachweis über Parkscheibe!)***

- im eingeschränkten Haltverbot,
- auf Parkflächen mit Parkschein- oder Parkscheibenpflicht ohne Entrichtung von Gebühren, sowie
- auf Bewohnerparkplätzen.

Ausgenommen bleiben jedoch

- Fußgängerzonen sowie
- Haltverbotsbereiche (absolutes Haltverbot).

Die Vergünstigungen der Ausnahmegenehmigung gelten stets nur für das Parken am Einsatzort, ***nicht aber für das Parken am eigenen Betriebsitz (bzw. Wohnsitz, Dienststelle o.ä.)***.

Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung:

Die Ausnahmegenehmigung wird auf ***1 Jahr*** befristet.

Sonstiges:

Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sind der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Ausnahmegenehmigungen sind unverzüglich zurückzugeben.

Die Ausnahmegenehmigung darf nur im Original ausgelegt werden. Es ist verboten, den Ausweis in irgendeiner Form zu vervielfältigen. Verstöße können zum Entzug der Ausnahmegenehmigung führen. Zudem muss mit einer Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gerechnet werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sämtliche Nutzer des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge darauf hinzuweisen, dass der Ausweis nur im Original ausgelegt werden darf und es nicht zulässig ist, Kopien anzufertigen.

¹ pro Antrag 50 € für die erste Genehmigung, 25 € für jede weitere